



**Pädagogische Hochschule Tirol**

**Mitteilungsblatt der  
Pädagogischen Hochschule Tirol**  
Studienjahr 2025/26  
Innsbruck, 22.05.2026  
27. Stück

Pastorstraße 7, 6010 Innsbruck  
+43 512 599 23  
office@ph-tirol.ac.at  
www.ph-tirol.ac.at

**Verordnung über die Aufnahme von Studierenden im  
Studienjahr 2026/27 - Reihungsverfahren**



## **Verordnung über die Aufnahme von Studierenden im Studienjahr 2026/27 – Reihungsverfahren**

Gemäß § 50 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005, BGBl.I Nr. 30/2006 idgF (HG) wird mit Beschluss des Rektorats vom 19.05.2026 verordnet:

### **§ 1 Bachelorstudium Lehramt Primarstufe 180 ECTS (Curriculum 2025)**

- (1) Die Zahl der Studienplätze des Bachelorstudiums Lehramt Primarstufe (Curriculum 2025, 180 ECTS-AP) wird für das Studienjahr 2026/27 wie folgt festgelegt:

<b>Bachelorstudium Lehramt Primarstufe (180 ECTS-AP)</b>	Studienplätze max. 140
--	---------------------------

- (2) Zulassungskriterien für die Zulassung zum Bachelorstudium Primarstufe:

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerber:innen, die im Eignungsfeststellungsverfahren als geeignet für das Bachelorstudium Lehramt Primarstufe an der Pädagogischen Hochschule Tirol befunden wurden, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach Datum des Einlangens der Bewerbung der nach dem Eignungsfeststellungsverfahren als geeignet befundenen Studienwerber:innen, wobei die am frühesten eingelangte Bewerbung an erste Stelle gereiht und die als letztes eingelangte Bewerbung an letzte Stelle gereiht wird.

- (3) Sollten aufgrund des Zeitpunkts des Einlangens mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studierenden überschritten wird, entscheidet das Los.
- (4) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe, insbesondere zur Frist für das Einlangen der Bewerbung gemäß Abs. 2, und dem Eignungsfeststellungsverfahren für das Studienjahr 2026/27 werden auf der Website der PH Tirol veröffentlicht. Das Eignungsfeststellungsverfahren für das Bachelorstudium Lehramt Primarstufe wird gemäß den im Mitteilungsblatt Nr. 10, Studienjahr 2025/26, verlautbarten Kriterien und Fristen stattfinden.
- (5) Die Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe (Curriculum 2025) setzt den Erhalt eines Studienplatzes gemäß Abs. 1 bis 4 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (6) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2026/27 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.



## § 2 Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung

Die Regelungen dieser Verordnung gelten nicht für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung. Hier erfolgen das Eignungsfeststellungsverfahren und das Zulassungsverfahren gemeinsam mit den Partner:innen im Lehramtsstudienverbund „LehrerInnenbildung West“.

## § 3 Bachelorstudien Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung 180 ECTS-AP (Curriculum 2026) und Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik

- (1) Die Zahl der Studienplätze je Bachelorstudium / Hochschullehrgang (HLG) wird für das Studienjahr 2026/27 wie folgt festgelegt:

Bachelorstudium /Hochschullehrgang	Studienplätze max.
Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung	20
Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Informations- und Kommunikationspädagogik/Angewandte Digitalisierung	20
Hochschullehrgang Freizeitpädagogik (berufsbegleitend)	30

- (2) Zulassungskriterien für die Zulassung zu den Bachelorstudien Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung und dem HLG Freizeitpädagogik:

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerber:innen, die im Eignungsfeststellungsverfahren als geeignet für ein Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung/für den Hochschullehrgang Freizeitpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Tirol befunden wurden, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach Maßgabe der im Eignungsfeststellungsverfahren erreichten Punkteanzahl. Dabei ist an erster Stelle jene:r Studienwerber:in zu reihen, die:der die höchste Punkteanzahl erzielt hat, und an letzter Stelle jene:jener mit der niedrigsten Punkteanzahl. Sollten aufgrund der erreichten Punkte im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studierenden überschritten wird, entscheidet das Los.

- (3) Zuerst werden die Studienplätze an Studienwerber:innen, die beim Haupttermin des Eignungsfeststellungsverfahrens teilnehmen, vergeben. Sollten danach noch Studienplätze frei sein, werden diese an Studienwerber:innen, die am allfälligen Nebetermin des Eignungsfeststellungsverfahrens teilnehmen, vergeben.



- (4) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zu den Bachelorstudien Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung und dem Hochschullehrgang Freizeitpädagogik bzw. den Eignungsfeststellungsverfahren für das Studienjahr 2026/27 werden auf der Website der PH Tirol veröffentlicht. Das Eignungsfeststellungsverfahren für die Bachelorstudien Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung, Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Information und Kommunikation/Angewandte Digitalisierung sowie für den Hochschullehrgang Freizeitpädagogik wird gemäß den im Mitteilungsblatt Nr. 9 aus dem Studienjahr 2025/26 sowie gemäß den im Mitteilungsblatt Nr. 8, aus dem Studienjahr 2022/23, verlautbarten Kriterien und Fristen stattfinden.
- (5) Die Zulassung zu den in § 3 geregelten Bachelorstudien/zum Hochschullehrgang setzt den Erhalt eines Studienplatzes gemäß Abs. 1 bis 4 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (6) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2026/27 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium/Hochschullehrgang ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

#### § 4 Erweiterungsstudien

- (1) Die Zahl der Studienplätze je Erweiterungsstudium wird für das Studienjahr 2026/27 wie folgt festgelegt:

Erweiterungsstudium (EWSt.)	Studienplätze max.
EWSt. Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe Politische Bildung an Berufsschulen § 38c HG	15
EWSt. Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe Fächerbündelerweiterung § 38c HG	15
EWSt. Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe Deutsch und Kommunikation an Berufsschulen § 38c HG	15

- (2) Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerber:innen, die sich für ein Erweiterungsstudium angemeldet haben, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach Anmeldedatum, wobei die am frühesten eingelangte Anmeldung an erste Stelle gereiht und die als letztes eingelangte Anmeldung an letzte Stelle gereiht wird. Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studierenden überschritten wird, entscheidet das Los.



- (3) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zu den Erweiterungsstudien für das Studienjahr 2026/27 werden auf der Website der PH Tirol veröffentlicht.
- (4) Die Zulassung zu den Erweiterungsstudien setzt den Erhalt eines Studienplatzes gemäß Abs. 1 bis 3 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (5) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2026/27 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

### § 5 Masterstudium Lehramt Primarstufe (60 ECTS-AP)

- (1) Die Zahl der Studienplätze des Masterstudiums Lehramt Primarstufe (60 ECTS-AP) wird für das Studienjahr 2026/27 wie folgt festgelegt:

SKZ	Masterstudium Lehramt Primarstufe (60 ECTS-AP)	Studienplätze max.
099150196 oder 099140296	Masterstudium Lehramt Primarstufe unabhängig davon, ob das Studium berufsbegleitend oder in Vollzeit studiert wird:	120

- (2) Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerber:innen, die sich zum Masterstudium Primarstufe 60 ECTS-AP angemeldet haben, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach dem Zeitpunkt der Anmeldung (frühere Anmeldungen werden späteren vorgereicht), wobei gilt, dass Absolvent:innen eines achtsemestrigen Bachelorstudiums Lehramt Primarstufe (240 ECTS-AP) an der PH Tirol vor Absolvent:innen eines achtsemestrigen Bachelorstudiums Lehramt Primarstufe (240 ECTS-AP) einer anderen Pädagogischen Hochschule gereiht werden. Diese werden wiederum vor Absolvent:innen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt an Volks- oder Sonderschulen (180 ECTS-AP) an Pädagogischen Hochschulen in Verbindung mit dem Abschluss eines Erweiterungsstudiums Primarstufe im Ausmaß von 60 ECTS-AP gem. § 38d Abs. 1 HG gereiht. (Innerhalb dieser Personengruppen erfolgt die Reihung nach Anmeldezeitpunkt.)
- (3) Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studierenden überschritten wird, entscheidet das Los.
- (4) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe (60 ECTS-AP) für das Studienjahr 2026/27 werden auf der Website der PH Tirol veröffentlicht.
- (5) Die Zulassung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe setzt den Erhalt eines Studienplatzes gemäß Abs. 1 bis 4 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.



- (6) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2026/27 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

## § 6 Masterstudien Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung (60 ECTS-AP)

- (1) Die Zahl der Studienplätze je Masterstudium Sekundarstufe Berufsbildung (60 ECTS-AP) wird für das Studienjahr 2026/27 wie folgt festgelegt:

<b>Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung und Vertiefungsbereichen in Medienpädagogik, Ernährung/Gesundheit und Inklusive Berufliche Bildung</b>	Studienplätze max.
Masterstudium Lehramt SekBB – Ausrichtung: Inklusive Berufliche Bildung	50
Masterstudium Lehramt SekBB – Ausrichtung: Ernährung/Gesundheit	
Masterstudium Lehramt SekBB – Ausrichtung: Medienpädagogik	

- (2) Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerber:innen, die sich für ein Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung angemeldet haben, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach dem Zeitpunkt des Einlangens des Zulassungsantrags, wobei der am frühesten eingelangte Antrag an erste Stelle gereiht und der als letztes eingelangte Antrag an letzte Stelle gereiht wird. Sollten aufgrund des Zeitpunkts des Einlangens mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studierenden überschritten wird, entscheidet das Los.
- (3) Sämtliche Informationen zur Anmeldung und zur Abgabe des Zulassungsantrags für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung für das Studienjahr 2026/27 werden auf der Website der PH Tirol veröffentlicht.
- (4) Die Zulassung zum Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung setzt den Erhalt eines Studienplatzes gemäß Abs. 1 bis 3 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (5) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2026/27 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

## § 7 Hochschullehrgänge (HLG) der Weiterbildung - ausgenommen HLG Freizeitpädagogik

(1) Die Zahl der Studienplätze wird für das Studienjahr 2026/27 für die angeführten Hochschullehrgänge je Lehrgangsstufe wie folgt festgelegt:

SKZ	Hochschullehrgang	max. Anzahl Gruppen	Studienplätze je Gruppe	
			min	max
710 847	Assistenz an Schulen	2	15	30
711 101	Basisqualifizierung für Leitungspersonen, 2EC	1	5	30
710 368	Berufsorientierung - Koordination	1	15	30
730 287	Berufspädagogische Unterrichtskompetenzen für Sondervertragslehrpersonen der Fachtheorie i.d. Sekundarstufe BB	1		12
710 972	Bewegung und Sport fachfremd unterrichten	1	15	30
beantragt	Deutsch als Zweitsprache	1	15	30
720 714	Digitale Grundbildung	1	15	30
730 904	Elementar Pro	1	15	30
730 289	Elementarpädagogik	1	15	30
730 204	Freizeitpädagogik	1	15	30
710 208	Frühe sprachliche Förderung	1	15	30
710 772	Führungsmanagement in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen	2	20	30
730 290	Inklusive Elementarpädagogik	1	15	30
711 090	Künstliche Intelligenz im IT-Unterricht	1	15	30
711 022	Mentor*in 1: Professionsverständnis	1		30
711 023	Mentor*in 2: Beratung und Praxis	1		30
711 024	Mentor*in 3: Prozesskompetenz	1		30
711 091	Musikpädagogik für ungeprüft Unterrichtende in der Sekundarstufe I	1	15	30
711 010	Nationalsozialismus, Antisemitismus und Holocaust	1	12	20
711 143	Pädagogisch-administrative Fachkraft	1	10	30
710 796	Pädagogische Qualität in der Früherziehung	1	10	30
711 025	Praxislehrperson 1: Professionsverständnis und Beratung	1		30
711 026	Praxislehrperson 2: Unterricht beobachten	1		30
711 027	Praxislehrperson 3: Unterricht entwickeln	1		30
710 979	Qualitätsmanagement in Schulen (für Q-SK)	1	15	30
730 745	Quereinstieg Allgemeinpädagogik SEK AB Master	1	1	30
730 295	Quereinstieg Elementarpädagogik	1	10	30
710 101	Schulbibliothekar*in APS	1	15	30



711 118	Schulen professionell führen - funktionsbegleitende Professionalisierung (10 ECTS-AP)	1	10	30
711 109	Schulen professionell führen - Vorqualifikation (20 ECTS)	3	15	30
711 074	Sondervertragslehrperson (20 ECTS-AP)	1	15	30
730 296	Sondervertragslehrperson (60 ECTS-AP)	1	15	30
730 297	Sondervertragslehrperson (90 ECTS-AP)	1	15	30
710 856	Werteorientiertes Führen	1	15	30

- (2) Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Bewerber:innen, welche die Zulassungskriterien erfüllen, zu den Hochschullehrgängen der Weiterbildung – ausgenommen HLG Freizeitpädagogik – zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach den im jeweiligen Curriculum festgelegten Reihungskriterien.
- (3) Ergänzend dazu werden folgende Reihungskriterien für die angeführten Hochschullehrgänge verordnet:
- a) Für den HLG **Elementarpädagogik** (SKZ 730 289) gelten folgende Reihungskriterien:
1. Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen
  2. Aufrechtes Dienstverhältnis:  
Personen mit einem aufrechten Dienstverhältnis (Helfer:in; Assistent:in) in einer elementaren Bildungseinrichtung werden vor Personen ohne Anstellung gereiht.
  3. Praxiserfahrung:  
Personen mit längeren Praxiserfahrungen in elementaren Bildungseinrichtungen werden vor Personen mit kürzeren Praxiserfahrungen gereiht.
  4. Zeitpunkt der vollständigen Abgabe der Bewerbungsunterlagen
- b) Für den HLG **Quereinstieg Elementarpädagogik** (SKZ 730 295) gelten folgende Reihungskriterien:
1. Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen
  2. Aufrechtes Dienstverhältnis:  
Personen mit einem aufrechten Dienstverhältnis (Helfer:in; Assistent:in) in einer elementaren Bildungseinrichtung werden vor Personen ohne Anstellung gereiht.
  3. Praxiserfahrung:  
Personen mit längeren Praxiserfahrungen in elementaren Bildungseinrichtungen werden vor Personen mit kürzeren Praxiserfahrungen gereiht.
  4. Zeitpunkt der vollständigen Abgabe der Bewerbungsunterlagen
- c) Für den HLG **Digitale Grundbildung** (SKZ 720 714) gelten folgende Reihungskriterien:
1. Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen
  2. Positiv abgeschlossener HLG "Digitale Grundbildung - Schule 4.0" (6 ECTS-AP)
  3. Unterricht im Fach Digitale Grundbildung
  4. Ausgewogene Berücksichtigung aller 8-Punkteplan Schulen
  5. Zeitpunkt der vollständigen Abgabe der Bewerbungsunterlagen



- d) Für den HLG **Inklusive Elementarpädagogik** (SKZ 730 290) gelten folgende Reihungskriterien:
1. Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen
  2. Aufrechtes Dienstverhältnis:  
Personen mit einem aufrechten Dienstverhältnis in einer elementaren Bildungseinrichtung werden vor Personen ohne aufrechtem Dienstverhältnis gereiht.
  3. Berufserfahrung:  
Personen mit längerer Berufserfahrung in elementaren Bildungseinrichtungen werden vor Personen mit kürzerer Berufserfahrung gereiht.
  4. Zeitpunkt der vollständigen Abgabe der Bewerbungsunterlagen
- (4) Sollten im Curriculum oder in dieser Verordnung keine speziellen Reihungskriterien angeführt sein, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze an die Antragsteller:innen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach dem Zeitpunkt der vollständigen Bewerbung zum Hochschullehrgang, wobei die am frühesten eingelangte vollständige Bewerbung an erste Stelle gereiht und die als letzte eingelangte Bewerbung an letzte Stelle gereiht wird. Sollten aufgrund des Zeitpunkts der Bewerbung mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studierenden überschritten wird, entscheidet das Los.
- (5) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zu den Hochschullehrgängen der Weiterbildung für das Studienjahr 2026/27 werden auf der Website der PH Tirol veröffentlicht.
- (6) Die Zulassung zu den in Absatz 1 genannten Hochschullehrgängen setzt den Erhalt eines Studienplatzes gemäß Abs. 1 bis 5 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen und im Curriculum vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (7) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2026/27 gültig. Eine spätere Zulassung zum Hochschullehrgang ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol in Kraft.

Für das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol  
Mag. Dr. Regine Mathies, BEd  
Rektorin  
Innsbruck, am 19. 05. 2026